

# R e g l e m e n t

Gemeinde Obermumpf

Schutzzonen der Obermatt-Quelle, der Hofnet-Quelle und der Ettenthal-Quellen

---

Genehmigt vom Baudepartement, Abteilung Gewässerschutz  
mit Datum vom

## 1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2. Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, § 36.
- 1.3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978, § 8.

## 2. Gegenstand

- 2.1. Die Vorschriften beziehen sich auf die zum Schutz der
  - Ettenthal-Quellen,
  - Obermatt-Quelle und
  - Hofnet-Quelleausgeschiedenen Schutzzonen
- 2.2. Für die Begrenzung der Schutzzonen sind folgende Pläne 1 : 1000 des Büros Dr. H. Schmassmann massgebend:
  - Plan Nr. 80/144 für die in der Gemeinde Obermumpf ausgeschiedenen Schutzzonen
  - Plan Nr. 80/145 für die in den Gemeinden Hellikon und Zuzgen ausgeschiedenen Schutzzonen

Abt. GEWÄSSER	
E	4. NOV. 1983 Nr.
M	Mu Sm HPM Mat Wd etc
	HPM
z. Ent.	Re

## Nutzungsvorschriften

### 3. Zone I (Fassungsbereich)

- 3.1. Die Zone I darf nur für die Wassergewinnung genutzt werden. Der Zutritt anderer Personen als der mit der Wartung der Quellfassung beauftragten ist mit geeigneten Mitteln, nötigenfalls durch Zäune, zu verhindern.
- 3.2. Die Zone I muss mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzt sein. In Zone I der Obermatt-Quelle sollen jedoch ausserhalb des bestehenden Gehölzes keine Bäume oder Sträucher neu angepflanzt werden.
- 3.3. Die Verwendung von Düngern, Mist und Gülle sowie Pflanzenschutzmitteln ist in Zone I untersagt.
- 3.4. Wenn eine Quelle neu gefasst worden ist, muss ihre Zone I überprüft und nötigenfalls neu begrenzt werden.

### 4. Zone II (Engere Schutzzone)

- 4.1. Zone II darf nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.
- 4.2. Hochbauten, Abwasseranlagen, Verkehrsanlagen, Materiallager, Deponien und Materialentnahmen (Steinbrüche, Gruben) sind in Zone II nicht zugelassen. Erlaubt sind die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendigen Wege.
- 4.3. Abwasser- und Drainageleitungen dürfen von ausserhalb der Zone II nicht durch diese geführt werden.
- 4.4. Auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen Gülle, Klärschlamm und Kehrriechtkompost nicht ausgebracht sowie Forstchemikalien nicht angewendet werden.
- 4.5. In der Zone II dürfen diejenigen Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden, welche Wirkstoffe mit einem ungünstigen Sickerverhalten aufweisen. Diese Wirkstoffe sind im Anhang aufgelistet.
- 4.6. Beim Ausbringen von Mist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zone II ist die Menge pro Gabe auf 20 Tonnen (ca. 24 m<sup>3</sup>) pro Hektare beschränkt, wobei jährlich bis zu 3 Gaben zulässig sind.  
Die aus dem Mist freiwerdenden Nährstoffmengen sind bei der Ergänzungsdüngung mit 40 kg N pro 20 Tonnen zu berücksichtigen.

- 4.7. Die Anwendung von Mineraldüngern und Handelsdüngern irgendwelcher Art ist in den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Zone II zulässig im Rahmen der Düngungsrichtlinien der Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten.

Für Stickstoff-haltige Dünger gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- Für alle Kulturen hat die Anwendung im Rahmen eines Düngungsplanes zu erfolgen, welcher von einem von der Gemeinde beauftragten landwirtschaftlichen Fachberater genehmigt worden ist.
- Für Getreide und Mais basiert dieser Düngungsplan auf jährlich im Frühjahr vorzunehmende Nmin-Untersuchungen. Er beinhaltet alle erfassbaren Stickstoff-Zufuhren und -Entzüge.
- Die mineralische Ergänzungsdüngung mit Stickstoff darf bei allen Kulturen nur in Teilgaben von maximal 40 N-Einheiten (= 40 kg Rein-N pro Hektare) verabreicht werden.

- 4.8. In der Zone II sind Brachperioden so kurz wie möglich zu halten, indem nach der Ernte eine Gründüngung oder eine Zwischenfrucht angebaut wird. Die Grundstücke sind nach Möglichkeit erst kurz vor der Saat oder Pflanzung zu pflügen oder zu bearbeiten.

#### 5. Zone III A (Weitere Schutzzone A)

- 5.1. Zone III A darf nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.
- 5.2. Hochbauten, Abwasseranlagen, Verkehrsanlagen, Materiallager, Deponien und Materialentnahmen (Steinbrüche, Gruben) sind in Zone III A nicht zugelassen. Erlaubt sind die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendigen Wege.
- 5.3. Das Ausbringen von Klärschlamm und Kehrriechtkompost sowie die Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien sind verboten.
- 5.4. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten die gleichen Beschränkungen wie in Zone II.
- 5.5. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Zone III A darf Gülle unter folgenden Bedingungen ausgebracht werden
- Gülle darf nicht verschlaucht, sondern nur mit dem Fass ausgebracht werden.
  - Gülle darf nicht ausgeführt werden, wenn der Boden gefroren, mit Schnee bedeckt oder wassergesättigt ist.

- Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht begüllet werden, oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt wird.
  - Das Ausbringen von Gülle auf Winterweizen ist in der Zeit vom 1. November bis ~~15.~~ März verboten.
  - Die Gülle darf immer nur in Teilgaben zu maximal 30 m<sup>3</sup> pro Hektare und bis zu einer Jahrestotalmenge von 90 m<sup>3</sup> pro Hektare ausgebracht werden (Gülle 1:1 verdünnt).
  - Bei der Ergänzungsdüngung sind die aus der Gülle freiwerdenden Nährstoffe mit 50 kg Rein-N pro 30 m<sup>3</sup> zu berücksichtigen.
- 5.6. Für das Ausbringen von Mist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Zone III A gelten keine Beschränkungen, jedoch sind die aus dem Mist freiwerdenden Nährstoffmengen bei der Ergänzungsdüngung mit 40 kg N pro 20 Tonnen zu berücksichtigen.
- 5.7. Für die Anwendung von Mineraldüngern und anderen Handelsdüngern gelten die gleichen Vorschriften wie für die Zone II (4.7.), dagegen dürfen in der Zone III Teilgaben von max. 60 N verabreicht werden.
- 5.8. Wie auch in Zone II (4.8.) sind in der Zone III A die Brachperioden möglichst kurz zu halten.
6. Zone III B (Weitere Schutzzone B)
- 6.1. Zone III B darf land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Landwirtschaftliche Bauten sind zugelassen.
- 6.2. Klärschlamm darf in der Zone III B im Rahmen der Vorschriften des Bundes ausgebracht werden, dagegen darf die Teilmenge pro Gabe 30 m<sup>3</sup> nicht überschreiten, und die Gabe ist bei der Jahrestotalmenge Gülle (Ziff. 6.4.) mitzuberücksichtigen.
- 6.3. Für die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Zone III B gelten die gleichen Beschränkungen wie in Zone II.
- 6.4. Gülle darf in der Zone III B unter den gleichen Bedingungen ausgebracht werden wie in der Zone III A (Ziff. 5.5.), die Jahrestotalmenge darf 120 m<sup>3</sup> betragen.
- 6.5. Für das Ausbringen von Mist in der Zone III B gelten keine Beschränkungen, jedoch sind die aus dem Mist freiwerdenden Nährstoffmengen bei der Ergänzungsdüngung mit 40 kg Rein-N pro 20 Tonnen zu berücksichtigen.
- 6.6. Für die Anwendung von Mineraldüngern und anderen Han-

delsdüngern gelten die gleichen Vorschriften wie für die Zone III A (Ziff. 5.7.).

- 6.7. In der Zone III B sind die Brachperioden möglichst kurz zu halten, indem nach der Ernte eine Gründüngung oder eine Zwischenfrucht angesät wird.
- 6.8. Die Abwässer der in Zone III B zugelassenen Bauten sind entweder landwirtschaftlich zu verwerten oder aus Zone III abzuleiten, wobei SIA-Norm 190 zu beachten ist und die Zone II nicht durchquert werden darf.  
Siloabwässer sind in säurebeständigen Leitungen in eine Jauchegrube abzuführen.
- 6.9. Für Maschinen, Geräte und Motorfahrzeuge sind Waschplätze mit direktem Abfluss nach einer Jauchegrube zu errichten.
- 6.10. Oberflächenwasser von Hofplätzen und -zufahrten darf nicht in Drainagen oder in Gewässer abgeleitet werden. Die Plätze sind so zu gestalten, dass Niederschlagswasser möglichst gleichmässig verteilt in Kulturland abfließt.
- 6.11. Für die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe in der Zone III B sind die Vorschriften des Bundes massgebend.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31. Oktober 1983

4324 Obermumpf 31. Okt. 1983

Namens des Gemeinderates Obermumpf  
Der Gemeindeammann: Der Gemeinbeschreiber:



*[Handwritten signature]*

Kanton Aargau  
Baudepartement  
Abteilung Gewässer  
Sektion Grundwasserschutz  
und Abfallbewirtschaftung  
Obere Vorstadt 40  
5001 Aarau

Vorgeprüft und im Sinne von § 8 der V zum EG  
zum Eldg. Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978

Genehmigt

Aarau, den 8. Dez. 1983

*[Handwritten signature]*

Nutzungsvorschriften im Vergleich

	Zone II 2,5 ha	Zone III A 7 ha	Zone III B 78 ha
<u>Nutzung</u> <u>Bauten</u>	land- und forstwirtsch. verboten	land - und forstwirtsch. verboten	land - und forstwirtsch. Landw. Bauten zugelassen
<u>Klärschlamm</u> <u>Kehrichtkompost</u> <u>Forstchemikalien</u>	verboten verboten verboten	verboten verboten verboten	zugelassen gem. KS-VO Teilmenge max.30 m3  zugelassen
<u>Pflanzenschutz- mittel</u>	zugelassen, ausser Mittel, welche Wirkstoffe mit ungünstigem Sickerverhalten enthalten		
<u>Gülle</u>	verboten	zugelassen, aber - keine Verschlauchung - nur in Teilgaben von max.30 m3 und bis 90 m3 (Zone III A), bzw. 120 m3 (Zone III B) jährlich total - verboten bei Brache, sowie bei Winterweizen vom 1. November bis <del>15.</del> März <i>Winterweizen kann auf 1.Hälfte hantelförmig sein</i> - verboten, wenn Boden gefroren, mit Schnee bedeckt oder durchnässt ist	
<u>Mist</u>	zugelassen mit Mengenbeschränkung: max. 3 x 20 Tonnen (40 N)	zugelassen <u>ohne</u> Mengenbeschränkung	zugelassen <u>ohne</u> Mengenbeschränkung
<u>Mineraldünger</u> <u>und andere Handels- dünger</u>	zugelassen im Rahmen der Düngungsrichtlinien der Eidg. Landw. Forschungsanstalten mit Einschränkungen bei Stickstoff-haltigen Düngern (Teilgaben max. 40 N in Zone II, bzw. 60 N in Zone III)		
<u>Brache</u>	Brachperioden möglichst kurz Pflügen erst kurz vor der Saat oder Pflanzung	Brachperioden möglichst kurz	Brachperioden möglichst kurz

L I S T E

der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone S von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1983/84



Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse	Anwendung als
Aldicarb	Insektizid und Nematizid	Zuckerrüben Baumschulen Gartenbau	TEMIK 10 G	Union Carb. Sandoz	10 %	2	Mikrogranulat zum Streuen
Dazomet DMTT	Fungizid und Nematizid	Gemüsebau Erdbeeren Baumschulen	BASAMID-GRANULAT	BASF Sandoz Maag	98 %	3	Streupulver
			DAZOMET FONGOSAN	Leu-Gygax Plüss-Staufer	85 %	3	Streupulver
DD Dichlorpropan- Dichlorpropen	Nematizid	Erdbeeren Baumschulen Reben, Gemüse	DD-SHELL	Agroplant	85 %	3	flüssig gaserzeugend
Metazachlor	Herbizid	Raps	BUTISAN S	Maag, BASF	43,1 %	5	SC zum spritzen
Trichlopyr	Herbizid	Wiesen Weiden	GARLON 3 A	Maag	44,4 %	3	EC zum spitzen
TCA Trichlor- essigsäure	Herbizid	Raps, Rüben	TCA NATA	Diverse	90 %	5	G zum spritzen